

Die Bemühungen der Schweiz um Aufrechterhaltung ihres
Wirtschaftsverkehrs mit den Alliierten in der Kriegszeit.

1. Ursprünglich hatte Deutschland sich von dem Blockade-Abkommen zwischen der Schweiz und den Alliierten befriedigt erklärt. Diese Haltung änderte aber, als die Ueberlegenheit der deutschen Armeen in Europa im Vorstoss gegen Holland, Belgien und Frankreich klar zutage trat. Nun verlangte die deutsche Regierung von der Schweiz auf einmal den vollständigen Abbruch der wirtschaftlichen Beziehungen zu Grossbritannien und seinen Kolonien. Selbstverständlich lehnte die Schweiz dieses neutralitätswidrige Ansinnen sofort ab, wie sie im Herbst zuvor eine ähnliche Zumutung von alliierter Seite zurückgewiesen hatte. Es gelang ihr schliesslich, Deutschland zu überzeugen, dass sie nur unter der Voraussetzung einer Weiterführung der wirtschaftlichen Beziehungen mit England und Uebersee in der Lage sein würde, die zur Erhaltung ihrer Produktionskraft unerlässlichen Lebensmittelbezüge aus dem alliierten Machtbereich zu sichern.
2. Bei den Wirtschaftsverhandlungen, die zum Abschluss des Abkommens vom 9. August 1940 über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr führten, ergaben sich aber immer noch bedeutende Schwierigkeiten aus der deutschen Forderung, die schweizerische Ausfuhr gegenblockademässig in dem Sinne zu beschränken, dass gewisse Waren überhaupt nicht mehr zur Ausfuhr gelangen sollten. Das war die Rückzugslinie, auf die sich Deutschland zurückgezogen hatte, als es einsehen musste, dass auf Grund seiner frühern Konzeption, wonach die Schweiz sich jeglicher Ausfuhr nach den alliierten Staaten hätte enthalten sollen, eine Verständigung nie zu erzielen gewesen wäre. Auch die neue Zumutung musste von der schweizerischen Delegation abgelehnt werden. Die Schweiz konnte sich lediglich dazu bereit erklären, die



Ausfuhr (wie das bereits im Abkommen mit den Alliierten geschehen war), auf einen sogenannten "courant normal" zu beschränken. Weitergehende Restriktionen lehnte sie entschieden ab. Sie konnte jedoch die Achsenmächte nicht daran hindern, dass sie kraft ihrer Gebietshoheit über die die Schweiz umgebenden Territorien die Durchfuhr bestimmter Waren von der Erteilung sogenannter Geleitscheine abhängig machte. Trotzdem dadurch der zwischenstaatliche Verkehr mit gewissen Waren stark behindert wurde, darf festgestellt werden, dass auch nach der vollkommenen Einkreisung unseres Landes durch die Achse die schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen grundsätzlich mit der ganzen Welt aufrecht erhalten blieben.

3. Der Wirtschaftsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland wickelte sich auf Grund des Abkommens vom 9. August 1940 ohne grössere Störungen ab. Aber schon ein paar Monate später trat das Reich mit der Mitteilung an die schweizerische Regierung, dass es eine ganz erhebliche Heraufsetzung der vereinbarten Kredite als gegeben erachte. In Anbetracht der allgemeinen Lage und der Abhängigkeit der Schweiz von den deutschen Kohlen- und Eisenlieferungen ging die schweizerische Regierung grundsätzlich auf die deutschen Wünsche ein, liess aber keinen Zweifel darüber bestehen, dass eine Erhöhung der Clearingkredite nur gegen angemessene und entsprechende deutsche Leistungen in Frage kommen könne. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge, denn ohne bestimmte deutsche Bindungen hinsichtlich der Kohlen- und Eisenbezüge und ohne wesentliche Erleichterungen bei der Gegenblockade erklärte die Schweiz sich ausserstande, den deutschen Begehren zu entsprechen. Erst anfangs 1941 kam eine Einigung zustande. Im Protokoll vom 7. Februar 1941 wurde eine neue Vorschussaktion von 165 Millionen Franken vereinbart, wofür von deutscher Seite die

- 3 -

Weiterlieferung von Kohlen im bisherigen Umfange bis Ende April 1941 und-nebst anderen Zugeständnissen - auch wesentliche Erleichterungen in der Gegenblockade erlangt werden konnten.

4. In Missachtung der im Protokoll vom 7. Februar 1941 vorgezeichneten Vereinbarung trat Deutschland bereits am 26. Februar mit der völlig neuen Forderung an die schweizerische Regierung heran, dass es in der Ausstellung von Devisenbescheinigungen fortan überhaupt nicht mehr beschränkt werden dürfe. Die schweizerische Regierung kam dem deutschen Begehren mit Rücksicht auf die Abhängigkeit der Schweiz von den deutschen Kohle- und Eisenlieferungen teilweise entgegen, nicht zuletzt aber auch deshalb, weil ein bedingungsloses Beharren auf dem Protokoll vom 7. Februar 1941 die Schweiz letzten Endes in eine Lage gedrängt hätte, in der sie durch deutsche Gegenmassnahmen von England und Uebersee wirtschaftlich vollkommen abgeschnitten worden wäre. So aber wurde es möglich, in dem schliesslich zustande gekommenen Abkommen vom 18. Juli 1941 sogar wesentliche Erleichterungen bei der Gegenblockade für die schweizerische Ausfuhr nach Drittstaaten einzuhandeln.

5. Auf deutsches Ersuchen hin wurden die im Abkommen vom 18. Juli 1941 vereinbarten Lieferquoten für Benzin und Schmieröle um ca. ein Drittel herabgesetzt. Im Sommer 1942 begann die deutsche Lieferfähigkeit aber auch auf anderen Gebieten abzunehmen. Genau ein Jahr nach Abschluss des Abkommens eröffnete Deutschland der Schweiz, dass es ausserstande sei, seine Lieferungsverpflichtungen für Kohle und Eisen voll zu erfüllen; gleichzeitig liess der deutsche Verhandlungsleiter die schweizerische Delegation wissen, dass seine Regierung die Erhöhung der schweizerischen Vorschussleistung noch für das laufende Jahr als ge-

geben erachte. Auf dieses Ansinnen hin erklärten die schweizerischen Vertreter mit grösster Deutlichkeit, dass ganz im Gegenteil eine Kürzung des Kredites notwendig werde, falls die deutschen Lieferungsverpflichtungen endgültig reduziert werden sollten. In den Besprechungen, die diesem Vorstoss folgten, wich die Schweiz von ihrem Standpunkt nicht ab, liess aber durchblicken, dass sie als Kompensation für eine Herabsetzung der deutschen Lieferungen auch eine erneute Erleichterung der Gegenblockade anerkennen würde. Nach langen Verhandlungen wurde am 5. September 1942 ein Protokoll unterzeichnet, durch das für die Ausfuhr nach Grossbritannien ein Monatskontingent geleitscheinpflichtiger Waren ("Compensation deal") festgelegt wurde. Auf der anderen Seite musste die Schweiz einer Kürzung der Kohleneinfuhr um 50 000 Tonnen monatlich und der Eiseneinfuhr um 20 000 Tonnen vierteljährlich zustimmen. Aber grundsätzlich wurde der schweizerische Anspruch auf volle vertragliche Lieferung beibehalten und von den Deutschen auch anerkannt. Das deutsche Begehren nach Einräumung neuer Kredite konnte endgültig abgelehnt werden.

Das Protokoll vom 5. September 1942 stellt, wenn es die Schweiz auch zu einem Verzicht auf einen Teil der deutschen Lieferungen nötigte, andererseits den Höhepunkt der Bemühungen dar, geleitscheinpflichtige Waren, das heisst Kriegsmaterial und kriegswichtige Erzeugnisse, durch den Ring der Gegenblockade hindurch an die Alliierten liefern zu können. In dem Augenblick, wo das endgültig gelungen war (nämlich im Herbst 1942, nachdem schweizerische Delegationen in Berlin und London gleichzeitig darüber verhandelt hatten), hatte die alliierte Kriegsproduktion allerdings eine Höhe erklimmen, neben der der bescheidene Beitrag der Schweiz für Grossbritannien und die Vereinigten Staaten nur noch einen beschränkten Wert besass. Vom neutralitätspolitischen Standpunkt darf das Ergebnis des Protokolls

vom 5. September 1942, in dem die Schweiz es durchsetzte, Kriegsmaterial durch achsenbeherrschtes und -besetztes Gebiet an die Achsengegner zu liefern, dennoch keineswegs unterschätzt werden.

Obwohl die kriegswichtigen Lieferungen an die Alliierten sich in engbeschränktem Rahmen halten mussten, hat dieses "compensation deal" unzweifelhaft mitgeholfen, den eisernen Neutralitätswillen der Schweiz auch auf wirtschaftlichem Gebiet zu beweisen.

6. Während die schweizerischen Unterhändler in zähem Ringen die Stellung der Schweiz gegenüber dem militärisch immer noch mächtigen nördlichen Nachbar zu verbessern trachteten, beobachteten die Alliierten misstrauisch die Entwicklung des schweizerisch-deutschen Handelsverkehrs und waren bei jeder ihnen unwillkommenen Wendung bereit, die Lebensmittelzufuhr aus Uebersee für kürzere oder längere Zeit zu sperren. Ein vorübergehendes Anschwellen der Ausfuhr nach Deutschland im Juli 1943 (das einzig und allein darauf zurückzuführen war, dass jedermann von der provisorisch auf Ende Juli befristeten Transfergarantie profitieren wollte) genügte zum Beispiel, um ~~unsere~~^{die} Nahrungsmittelzufuhr alliierterseits abermals zu sistieren. Wiederholt wurde die Schweiz durch die alliierten Forderungen in eine äusserst peinliche Lage gebracht. Gegenüber Deutschland musste sie, um nicht völlig vom überseeischen Lebensmittelimport abgeschnitten zu werden, den Abbau der kriegswichtigen Lieferungen verkünden; gleichzeitig aber musste sie die Aufrechterhaltung der lebenswichtigen deutschen Kohle- und Eisenlieferungen wie auch weitere Erleichterungen in der Gegenblockade verlangen. Diesem Dilemma konnten die schweizerischen Unterhändler schliesslich nur entrinnen, indem sie im Abkommen vom 1. Oktober 1943 den Deutschen einen Wartefristkredit einräumten, der ihnen zusätzliche

Bezugsmöglichkeiten im Betrage von 100 Millionen Franken bot. Es erwies sich hier wie bei allen anderen Wirtschaftsverhandlungen, dass keine Leistung ohne Gegenleistung erwirkt werden kann. Unter den obwaltenden Umständen war diese Kreditgewährung (~~die keine Bundesmittel beanspruchte, sondern durch entsprechende Gestaltung der Wartefristen ausgeglichen wurde~~) die einzige Möglichkeit, im Zeichen des Abbaus der kriegswichtigen Lieferungen sowohl Kohle wie Eisen von Deutschland zu erhalten, als auch zusätzliche Gegenblockadekontingente und Geleitscheine für die Ausfuhr in alliierte Länder.

7. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in den deutsch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen die schweizerischen Unterhändler nicht nur auf existenzwichtige deutsche Warenlieferungen drängten, sondern suchten, auf Grund der schweizerischen Kreditleistungen vor allem auch Erleichterungen im System der deutschen Gegenblockade zu erwirken. Dass es schliesslich sogar gelang, durch den sogenannten "Compensation deal" kriegswichtige Waren mit deutscher Zustimmung durch deutschbesetztes Gebiet nach Grossbritannien und den Vereinigten Staaten zu senden, ist ein Erfolg von grosser grundsätzlicher Bedeutung, bestätigt er doch in eindringlichster Weise das Festhalten der Schweiz an ihrer Souveränität und Neutralität auch im Zeitpunkt der Achsen-Umklammerung. Praktisch hat dieses den Deutschen abgerungene Zugeständnis nicht nur die Lebensmittelzufuhr aus Uebersee erleichtert, sondern vor allem auch der Wiederanknüpfung engerer Beziehungen mit den Alliierten ~~Kriegs-~~ ~~partei~~ den Weg bereitet. Alle deutschen Lieferungen und Zugeständnisse mussten jedoch mittels schweizerischer Leistungen erkaufte werden. Unter diesen spielte der Kredit stets eine überragende Rolle.